



GEMEINDE **MALTERS**

# **Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Malter**

vom 04. März 2004

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Begriffe	3
Art. 4	Bekanntgeben von Personendaten	3
Art. 5	Gebühren	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	4
Art. 7	Sperre von Personendaten	4
Art. 8	Datensicherheit	4
Art. 9	Zugang zu den Daten	4
Art. 10	Register über die Datensammlungen	4
Art. 11	Aufsicht	4
Art. 12	Datenschutzbeauftragter	5
Art. 13	Beschwerderecht	5
Art. 14	Schlussbestimmungen	6
Anhang I	Begriffe	7
Anhang II	Sperre von Personendaten	7
Anhang III	Kontroll- und Auskunftsrechte	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Malters erlässt gestützt auf §§ 7, 11 Abs. 3, 14, 22 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 folgendes Reglement, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement enthält das durch das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 an die Gemeinde delegierte Vollzugsrecht. Unter Vorbehalt des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, ist das Reglement auf jede Bearbeitung von Personendaten in der Einwohnergemeinde Malters anwendbar.

#### **Art. 2 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit aller Personen, deren Personendaten durch die Einwohnergemeinde Malters bearbeitet werden.

#### **Art. 3 Begriffe <sup>(1)</sup>**

Die Begriffe in diesem Reglement werden im Sinne des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 verwendet.

#### **Art. 4 Bekanntgeben von Personendaten**

- <sup>1</sup> Eine Bekanntgabe von Personendaten an Private zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.
- <sup>3</sup> Reichen die Personendaten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- <sup>4</sup> Die Auskünfte gemäss Absatz 2 und 3 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- <sup>5</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt als Sammelauskünfte Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse unter Angabe des Zweckes an folgende Institutionen bekannt:
  - a. die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien. Sie haben jährlich Anspruch auf einen Auszug aus dem Stimmregister
  - b. die bei der Gemeindekanzlei unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen, nicht zum kommerziellen Zweck, sondern für den kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen oder wissenschaftlichen Zweck
- <sup>6</sup> Sämtliche Anfragen für Einzel- und Sammelauskünfte müssen schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Auskunftserteilung erfolgt nur schriftlich, Einzelauskünfte auf Wunsch auch per Fax.
- <sup>7</sup> Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 5 lit. b. zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
- <sup>8</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 5 lit. b. auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zwecke aufweisen, ausdehnen.
- <sup>9</sup> Die Empfänger von Sammelauskünften haben sich vorgängig schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

(1) siehe Anhang I

**Art. 5 Gebühren**

Die Gebühren für Auskunftserteilung richten sich nach dem gültigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Malters.

**Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten**

Auf Anfrage hin ist die Gemeindekanzlei berechtigt, folgende Angaben in den lokalen Medien zur Veröffentlichung bekannt zu geben, vorbehalten bleibt Art. 7 (Sperrung von Personendaten) dieses Reglementes:

- a. Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b. den 10er- und 5er-Geburtstag ab 70-jährig, im Sinne einer Gratulation
- c. Name und Vorname der Jungbürger/-innen im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme
- d. Name und Vorname der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung
- e. Handänderungen und Baubewilligungen

**Art. 7 Sperrung von Personendaten <sup>(2)</sup>**

Für die Sperrung von Personendaten ist das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzreglement) vom 2. Juli 1990 anwendbar.

**Art. 8 Datensicherheit**

- <sup>1</sup> Die Aufsicht für die Datensicherheit obliegt dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Malters. Alle Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass sie die Informatikmittel korrekt und nicht missbräuchlich einsetzen. Für die gespeicherten Daten sind alle geeigneten, technischen, organisatorischen und administrativen Schutzmassnahmen zu treffen, insbesondere gegen:

- a. Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte
- b. Beschädigung, Veränderung, Einwirkung Dritter und unbeabsichtigte Löschung
- c. Schädliche Temperatureinflüsse, Feuchtigkeit, Einwirkung von Magnetfeldern
- d. Verarbeitungs- und Bedienungsfehler und die Folgen von Systemausfällen
- e. Datenzugriff durch unbefugte Dritte

- <sup>2</sup> Die Leiter der einzelnen Abteilungen tragen die Verantwortung über die Datensicherung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

**Art. 9 Zugang zu den Daten**

Der Zugang zu den Datensammlungen ist grundsätzlich auf diejenige Verwaltungsabteilung beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

**Art. 10 Register über die Datensammlungen**

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen führt der Leiter der Gemeindekanzlei.

**Art. 11 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und des Datenschutzreglementes wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Datenschutzbeauftragten für die Einwohnergemeinde Malters.

(2) siehe Anhang II

## Art. 12 Datenschutzbeauftragter

- <sup>1</sup> Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Stellung und Funktion:
  - a. Er ist das beratende Fachorgan des Gemeinderates in Belangen des Datenschutzes
  - b. Er ist fachlich selbständig und unabhängig
  - c. Er ist verpflichtet, über die ihm aufgrund dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, zu schweigen
  - d. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung der Funktion des Datenschutzbeauftragten bestehen
- <sup>2</sup> Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - a. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz
  - b. Er berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung
  - c. Er prüft bei der Einführung oder bei erheblicher Veränderung von Projekten, welche Personendaten betreffen, ob die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt werden
  - d. Er instruiert die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Malters über die Grundkenntnisse des Datenschutzes
  - e. Er pflegt die Beziehungen zum kantonalen Datenschutzbeauftragten, als Oberaufsicht für den Datenschutz (§ 22 Abs. 3 Datenschutzgesetz)
  - f. Er überwacht die Führung des Registers über die Datensammlungen
  - g. Er erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorkommnisse orientiert der Datenschutzbeauftragte den Gemeinderat sofort
  - h. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute beiziehen
- <sup>3</sup> Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Befugnisse:
  - a. Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen
  - b. Der Datenschutzbeauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen der Einwohnergemeinde Malters schriftlich oder mündlich Auskünfte über die Bearbeitung von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen und ihre Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen
  - c. Er gibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert der Datenschutzbeauftragte die verantwortliche oder deren vorgesetzte Stelle auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen

## Art. 13 Beschwerderecht

- <sup>1</sup> Jeder Person, über die von der Gemeindeverwaltung Daten bearbeitet werden, steht bei Widerhandlung gegen dieses Reglement das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.
- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert 20 Tagen nach Feststellung bzw. Kenntnisnahme einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft seinen Entscheid nach Anhören der beteiligten Amtsstellen.
- <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Jeder Person stehen die weiteren Beschwerdemöglichkeiten gemäss kantonalen Gesetzgebung offen.
- <sup>5</sup> Für die Ausübung von Kontroll- und Auskunftsrechten bleiben § 15 ff. des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 <sup>(3)</sup> vorbehalten.

(3) siehe Anhang III

**Art. 14 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das Reglement. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Malters vom 5. März 1991 ausser Kraft gesetzt.

Malters, 4. März 2004

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein                                      Reto Wermelinger

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 16. Mai 2004.

## Anhang I

### Begriffe

#### **Personendaten**

Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts.

#### **Betroffene Person**

Betroffene Person ist die Person oder Personengesellschaft, auf welche sich die Angaben beziehen.

#### **Bearbeiten von Personendaten**

Bearbeiten von Personendaten ist unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.

#### **Datensammlung**

Eine Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

#### **Inhaber einer Datensammlung**

Inhaber einer Datensammlung ist jenes Organ, das über den Zweck und Inhalt einer Datensammlung entscheidet.

#### **Organe**

Organe sind Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten, die für ein Gemeinwesen handeln, und private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

## Anhang II

### **§ 11 Abs. 4 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)**

#### Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle

Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen; die Sperre ist indessen unwirksam, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

## Anhang III

### § 15 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

#### § 15 Auskunft

- <sup>1</sup> Jede Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen
  - a. beim Organ, welches das Register führt, über dessen Inhalt,
  - b. beim Inhaber der Datensammlung, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.
- <sup>2</sup> Der Inhaber der Datensammlung gibt ihr unter Hinweis auf die Angaben gemäss § 14 Absatz 3 Auskunft über alle in der Datensammlung über sie vorhandenen Personendaten.
- <sup>3</sup> Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in das Register oder in die Personendaten zu gewähren.
- <sup>4</sup> Kann die Auskunft oder Einsicht der Person selbst nicht gewährt werden, weil sie dadurch zu stark belastet werden könnte oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, kann sie einer Person ihres Vertrauens gewährt werden.
- <sup>5</sup> Die Kontrollrechte hinsichtlich der in zentralen Datenbanken gespeicherten Personendaten richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005.